

## Informationen aus dem Gemeinderat

In seiner öffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat am Montag, 26. Februar 2018 die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

### 1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

### 2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen drei Bauanträge zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde jeweils erteilt.

### 3. Vierte Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Hauptstraße II“ stammt in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1990.

Im Jahr 2005 - mit 1. Änderung 2008 - wurde der Bebauungsplan "Weizenfeld" aufgestellt, mit dem weitere Flächen abseits der Ortsdurchfahrt, d.h. im rückwärtigen, westlichen, aber auch im nördlichen Anschluss an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" überplant wurden.

Dabei wurden die rückwärtigen Grundstücks-Teilflächen der Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410 und 5411, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen, nicht einbezogen. Aktuelle Bauanträge überschreiten die sich aus der Umgebungsbebauung ergebende rückwärtige Bauflucht längs der Offenburger Straße und verhindern eine effiziente Ausnutzung vorhandener Baulandreserven.

Deshalb sollte der Bebauungsplan bezüglich der überbaubaren Flächen geändert werden.

Diese Änderung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Der Gemeinderat beschloss, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Hauptstraße II durchzuführen und billigte mit geringfügigen Änderungen den Entwurf in der vorgelegten Form. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

### 4. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB Vorstellung des Entwurfs und Beschluss über Offenlage (Neue Zufahrt Dorfplatz)

Der Bebauungsplan „Hauptstraße II“ stammt in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1990. Bereits bei der damaligen Planung wurde eine neue direkte Verbindung zwischen Rathaus/Feuerwehrhaus und Hauptstraße konzipiert.

Dieses Konzept ließ sich bisher aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht realisieren. Nun bietet sich die Möglichkeit, die Verbindung auf dem neu gebildeten Grundstück Flst.Nr. 1194/8 herzustellen.

Der Gemeinderat hat daher am 18. September 2017 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die 2. Änderung gefasst.

Südlich von Flst.Nr. 1214/1 wird im Bereich von Flst.Nr. 200/1 die Erschließung neu geregelt und damit öffentlich gesichert. Dies erfolgt u.a. durch die Ausweisung der vorhandenen Zufahrt auf Flst.Nr. 200/1 als öffentliche Verkehrsfläche.

Die geplanten Änderungen der Verkehrsflächen lassen sich aber mit den bisher im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb muss der Bebauungsplan bezüglich der Verkehrsflächen geändert werden. Ergänzend werden Verkehrsgrünflächen und Zufahrtsbeschränkungen ausgewiesen.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" sollten bereits 1990 keine zu eng gefassten Vorschriften erlassen werden, die angesichts komplexer Baustrukturen und nicht immer vorhersehbarer Bauwünsche der besonderen Situation eines einzelnen Bauvorhabens nicht Rechnung tragen können.

Auch die Änderung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ in der vorgelegten Form zu.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt. Auf die öffentliche Bekanntmachung in einer der kommenden Amtsblatt-Ausgaben wird verwiesen.

## **5. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB Vorstellung des überarbeiteten Entwurfs und Beschluss über die erneute Offenlage**

Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer trug die aus der ersten Offenlage eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange vor. Aufgrund der aus dem bisherigen Verfahren ergebene Empfehlungen und in der Folge geänderten Ausweisungen im Bereich Randeingrünung der privaten Grünfläche, der Immissionsschutzwand (Gabionenwand) und des Immissionsschutzstreifens mit Abschirmhecke ist eine erneute Offenlagen nötig. Diese soll in verkürzter Form erfolgen.

Die geplanten Schutzmaßnahmen zu den landwirtschaftlichen Flächen wurden in enger Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft entwickelt.

Sollte der Gemeinderat den vorliegenden überarbeiteten Entwurf billigen, kann der Beschluss für die erneute Offenlage des Änderungsplanes gefasst werden.

Der Gemeinderat wog die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Planungsabsichten sorgfältig untereinander und gegeneinander ab und stimmte dem geänderten Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ in der vorgelegten Form zu.

Die erneut erforderliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer von zwei Wochen vom 12. März 2018 bis 23. März 2018 durchgeführt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## **6. Fundtiervertrag**

Die Gemeinden sind nach § 5a des Ausführungsgesetzes zum BGB als zuständige Fundbehörde (§§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB) zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bis zu sechs Monaten verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde den Tierschutzverein Offenburg-Zell a. H. beauftragt. Die Entgelte waren seit 2015 unverändert und gliedern sich in eine Einwohnerpauschale und Fallpauschalen für die Aufnahme und Unterbringung von Katzen und Hunden.

Der Aufwand der Jahre 2015 bis 2017 lag im Durchschnitt bei ca. 1.750 EUR p.a. und entfällt auf jährlich

4 Katzen bei jeweils 30 Tagen (460 EUR) und  
2 Hunde zu jeweils 32 Tagen Aufenthaltsdauer (360 EUR),

zzgl. Einwohnerpauschale als Grundbetrag.

Der bestehende Vertrag wurde seitens des Tierschutzvereins bereits im September 2017 zum 31. Dezember 2017 gekündigt. Nach Verhandlungen hat der Tierschutzverein den Vertragskommunen nunmehr ein neues Vertragsangebot unterbreitet.

Bei angenommenen gleichen Fallkonstellationen der Vergleichsjahre 2016 und 2017 bedeutet dies eine Erhöhung um 45 % (ca. 770 EUR p.a.). Bei der o.a. Fallkonstellation würde daher jeder Katzen-Fundfall ca. 440 EUR und jeder Hunde-Fundfall 450 EUR kosten. Der Tierschutzverein führt für diese Maßnahme insbesondere deutlich gestiegene Kosten – insbesondere Tierarztkosten und Personalkosten aufgrund des Mindestlohngesetzes – ins Feld.

Mehrere andere Gemeinden – u. a. auch die Stadt Offenburg - haben den Vertrag zu gleichen Konditionen bereits abgeschlossen. Alternativen wurden geprüft, jedoch als nicht sinnvoll erachtet.

Der Gemeinderat beschloss den Abschluss des Fundtiervertrages zu den genannten Konditionen.

## **7. Erweiterung der Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte St. Elisabeth**

Aus der Elternschaft wurde im letzten Jahr immer wieder die Forderung nach Ausweitung der Ganztagsbetreuung im Ü3- Bereich und auch Einführung der Ganztagsbetreuung im U3- Bereich vorgetragen. Es wurde daher eine Elternbefragung – personalisiert - also nicht anonym - und unter Benennung der Kosten für die Eltern - durchgeführt.

Das Umfrageergebnis wurde im Kuratorium der Kindertagesstätte erörtert. Nach dem Beratungsergebnis soll – vorbehaltlich der Beschlüsse des Gemeinderates und des

Stiftungsrates der Pfarrgemeinde - danach für jeweils 1 Gruppe (U3 und Ü3) das Angebot ab dem nächsten Schuljahr eingeführt werden.

Zusätzlicher Personalaufwand pro Jahr: 96.000 EUR und damit ca. 70.000 EUR von der Gemeinde zu deckender Aufwand. Für 2018 (ab September) wären das 18.000 EUR. Der Betrag für 2018 ist im aktualisierten Haushaltsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Die Verwaltung hält dieses Angebot aufgrund der eindeutigen Bedarfssignale aus der Elternschaft für geboten und empfiehlt dem Gemeinderat dem Angebot der Ganztagsbetreuung zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmte der Erweiterung des Betreuungsangebotes zu.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**

Der Haushaltsplanentwurf 2018 wurde in der Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2018 vorgestellt und öffentlich vorberaten. Die sich aus der Beratung ergebenden Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Die wesentliche Änderung ergibt sich im Verwaltungshaushalt aus der Erhöhung des Ansatzes um 18.000 € auf 941.800 € beim Zuschuss an die Kindertagesstätte St. Elisabeth aufgrund der geplanten Erweiterung der Ganztagesbetreuung.

Der Haushaltsplanentwurf 2018 hat ein Gesamtvolumen von 11.560.000 €. Dabei entfallen auf den Verwaltungshaushalt 7.696.000 € und auf den Vermögenshaushalt 3.864.000 €. Der Haushaltsplan sieht eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 952.000 € vor.

Der Vermögenshaushalt enthält auch nochmals die in 2017 bereits veranschlagten, aber noch nicht kassenwirksam gewordenen Fortsetzungs-Investitionsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan 2018 sieht keine Kreditaufnahme vor. Der Schuldenstand der Gemeinde im Kernhaushalt beläuft sich zum 31.12.2018 voraussichtlich auf 1.972.569 €.

Die vorgesehene Rücklagenentnahme von 2.282.000 € wird den Rücklagenbestand zum 31.12.2018 auf einen Betrag von voraussichtlich 2.592.000 € schmälern.

Die Schwerpunkte bei den Investitionen im Vermögenshaushalt sind:

- Fortführung der Sanierungsmaßnahmen im Sommerhöldele u. Winzerkellerweg: 770.000 €,
- Umbau neuer Bauhof: 800.000 €,
- Landessanierungsprogramm: insbes. Umgestaltung der Ortsdurchfahrt: 1.141.300 €,
- Herstellung der neuen Zufahrt zum Dorfplatz: 90.000 €,
- Erweiterung der Straßenbeleuchtung: 125.400 €,
- Kanalerneuerungsmaßnahmen: 170.000 €.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2021 wird die Gemeinde insgesamt nahezu 14 Mio. € in Infrastrukturmaßnahmen investieren. Die Eigenmittel und Rücklagen werden daher in den kommenden Jahren voraussichtlich bis auf den Mindestbestand reduziert werden.

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## **9. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2018 für den Eigenbetrieb Sternenmatt**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeinde für den Eigenbetrieb Sternenmatt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erlassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan.

In diesem Wirtschaftsplan werden der Erwerb und die Vermietung der Flächen im Seniorenzentrum Sternenmatt und auch der Fläche für die Arztpraxis in der Hauptstraße dargestellt

Im Jahr 2018 fallen zwar laufende Ausgaben an – etwa Zinsen für die Darlehen zum Erwerb der Flächen – Einnahmen jedoch kaum. Der Erfolgsplan 2018 weist daher nur Erträge von 3.700 €, Aufwendungen jedoch von 29.000 € und einen Jahresverlust von 25.300 € aus. Der Vermögensplan umfasst in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 2.657.000 €.

Da der Erwerb der Flächen im Seniorenzentrum Sternenmatt und auch die Fläche für die Arztpraxis über Kredite finanziert wird, erhöht sich der Schuldenstand der Gemeinde deutlich. Allerdings liegen diesen Darlehen - wie auch den Darlehen zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen im Wasser- und Abwasserbereich - historische Zinskonditionen mit Zinssätzen teilweise deutlich unter 1% zugrunde. Die Kapitalbeschaffung im Wege der Fremdfinanzierung ist daher nicht nur sinnvoll sondern geradezu geboten, zumal in all diesen Bereichen Zins und Tilgung über Mieteinnahmen oder Entgelte refinanziert werden können.

Der Gemeinderat beschloss den Wirtschaftsplan 2018. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## **10. Umstrukturierung DV-Verbund und Fusion der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF**

Die Gemeinde Ortenberg ist seit 2013 Mitglied beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken.

Der Zweckverband soll mit den beiden anderen kommunalen Rechenzentren in Baden-Württemberg, dem ZV Informationsverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) und dem ZV Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg zu einem IT-Dienstleister verschmolzen werden.

Notwendig geworden ist dieser Schritt, weil die heutige Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht mehr ausreicht, wenn die Kommunen weiterhin über eine wirtschaftlich arbeitende und wettbewerbsfähige kommunale IT verfügen wollen, über die die öffentliche Hand die Gestaltungshoheit hat.

Der Prozess wurde in den vergangenen drei Jahren von allen Zweckverbänden mit sehr großem Wohlwollen und mit sehr großer Zustimmung ihrer Mitgliedskommunen begleitet.

In gemeinsamer Trägerschaft mit dem Land soll ITEOS („Informationstechnologie EOS“) als Anstalt öffentlichen Rechts gegründet werden, ein Dienstleister, der unsere Kommunen und das Land von sieben Standorten aus mit über 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berät und begleitet, um die Herausforderungen der Digitalisierung erfolgreich zu meistern.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Diese wird per Gesetz zu ITEOS, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen

Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt. Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Mit ihrer Gründung übernimmt ITEOS per Gesetz die bisherigen Aufgaben der heutigen Zweckverbände und der Datenzentrale. Ihr Geschäftszweck ist die Bereitstellung von IT-gestützten Lösungen und Dienstleistungen für die gesamte Wertschöpfungskette der kommunalen öffentlichen Hand.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

Die Gemeinde muss als Mitglied des Zweckverbandes KIVBF der Fusion zustimmen.

Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte dem Beitritt des Zweckverbandes KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.

Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbandes zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

#### **11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 22. Januar 2018 wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### **12. Verschiedenes/Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates findet am 26. März 2018 statt.

#### **13. Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

**Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.**